

## **Redaktionsstatut**

### **über die Herausgabe und den Inhalt des Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Radolfzell**

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, solange die Regelungen der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch gelten, und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee ein Amtliches Mitteilungsblatt heraus. Die Bekanntmachungen sind ergänzend zu den Veröffentlichungen der öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen im Internet. Es führt die Bezeichnung „Hallo Radolfzell, Amtliches Mitteilungsblatt“. Die Stadt Radolfzell ist verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und den gesamten redaktionellen Teil mit Ausnahme der Beiträge der Fraktionen. Das „Hallo Radolfzell“ erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags und an Feiertagen am vorhergehenden Werktag.
2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
  - 2.1 Öffentliche Bekanntmachungen, soweit nicht gemäß der aktuellen Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zu veröffentlichen, und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Radolfzell und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
  - 2.2 Einladungen zu Gemeinderats- und Ortschaftsratssitzungen sowie Einwohnerversammlungen o.ä. mit jeweiligem Stand zum Redaktionsschluss.
  - 2.3 Beiträge aus den Fraktionen des Gemeinderates
    - 2.3.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt darzulegen. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Stimmen der Fraktionen“ zur Verfügung. Das Recht nach § 20 Abs. 3 GemO steht nur Fraktionen zu. Einzelne Mitglieder der Fraktion haben keine eigenen Ansprüche auf Veröffentlichung, auch dann nicht, wenn es innerhalb der Fraktion unterschiedliche Auffassungen zu einem Thema gibt.

Gruppierungen ohne Fraktionsstatus können aus dieser Vorschrift ebenfalls keine Ansprüche ableiten. Jede Fraktion kann darauf verzichten, Beiträge im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Vorschriften des § 20 Abs. 3 GemO erfassen ausschließlich die Veröffentlichungen von Fraktionen des Gemeinderates; die Vorschrift gilt nicht für Veröffentlichungen von ortsansässigen Parteien und Wählergruppierungen.
    - 2.3.2 Alle Fraktionen erscheinen monatlich und gesammelt – nicht im Wechsel. Der Umfang für die Fraktionsbeiträge beträgt zwei Seiten im Amtlichen Mitteilungsblatt. Der Textumfang ist für alle Fraktionen identisch und entspricht pro Fraktion max. circa 2800 Zeichen. Die Logos der Fraktionen werden eingebaut. Je nach Logo-Größe variiert die Zeichenzahl einer jeweiligen Fraktion geringfügig. Auch Bilder können eingebaut werden, hier ist es zwingend erforderlich, dass die Bildquelle angegeben wird.

- 2.3.3 Die Fraktionsbeiträge erscheinen einmal im Monat und immer in der ersten Ausgabe eines jeweiligen Monats. Pausiert das „Hallo Radolfzell“ erscheinen die Beiträge der Fraktionen in der ersten Erscheinungswoche nach der Pause.
- 2.3.4 Die inhaltliche Verantwortung der Beiträge liegt bei den Fraktionen. Dies wird entsprechend so kenntlich gemacht. Für die Zusammenarbeit mit der Stadt ist als legitimierter Vertreter der Mitgliedervereinigung der/die Fraktionsvorsitzende anzusehen. Deshalb gilt als Beitrag einer Fraktion grundsätzlich der Text, der der Stadt vom Fraktionsvorsitzenden, bzw. einem von ihm ausdrücklich benannten Vertreter der Fraktion, übermittelt wird. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt, bzw. nur dann, wenn sie vom Fraktionsvorsitzenden, bzw. dem benannten Vertreter als Beitrag der Fraktion insgesamt autorisiert sind.
- 2.4.1 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug – das sind Beiträge zu Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu gemeindlichen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen, zu Veranstaltungen mit gemeindlichem Bezug oder sonstige Themen mit gemeindlichem Bezug. Das öffentliche Darlegungsrecht bezieht sich nicht auf landes-, bundes- oder europapolitische Angelegenheiten. Bei Nichteinhaltung der inhaltlichen und thematischen Grenzen werden entsprechend Beiträge zurückgewiesen und ggf. nicht veröffentlicht. Es wird der betreffenden Fraktion angeboten, Beiträge zu überarbeiten oder Ersatz zur Verfügung zu stellen.
- 2.4.2 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Stimmen der Fraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
- 2.5 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der städtischen Bereiche, der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen sowie Interessengemeinschaften. Ankündigungen der Vereine und Kirchen werden einmal veröffentlicht. Diese sind bei der Pressestelle der Stadtverwaltung einzureichen. Die Pressestelle behält sich vor, Texte zu redigieren und ggf. zu kürzen.
- 2.6 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Diese Anzeigen sowie Anzeigen von Parteien und Anzeigen zur politischen Wahlwerbung einschließlich Anzeigen mit Veranstaltungshinweisen werden nicht im redaktionellen Teil abgedruckt, sondern im Anzeigenteil. Für die Anzeigen ist der Primo Verlag Stockach zuständig und allein verantwortlich. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist der Primo Verlag berechtigt aber nicht verpflichtet.
- 2.7 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet die Stadtverwaltung/Pressestelle. Auch über Veröffentlichungen auf der Titelseite und deren Inhalt entscheidet die Pressestelle. Die Stadtverwaltung behält sich vor, die Titelseite des Amtlichen Mitteilungsblattes für städtische Belange und Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen.
- 3.1 Die allgemeinen presserechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- 3.2 Bei der Veröffentlichung von Fotos (Recht am eigenen Bild), Bildern sowie Grafiken sind Urheberrechte zu beachten. Vor der Einreichung hat sich der Absender zu vergewissern, dass die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Urheber namentlich genannt wird.
4. Nicht aufgenommen werden insbesondere:

- 4.1 Leserzuschriften
- 4.2 Nachberichte sowie Veranstaltungsberichte und sonstige Nachrichten örtlicher Vereine, Organisationen und Interessensgemeinschaften, politischer Parteien und anderer politischer Vereinigungen
- 4.3 Grundsätzlich sind im Amtsblatt strafrechtlich relevante Äußerungen unzulässig, wie zum Beispiel Beleidigungen, Ehrverletzungen oder Beiträge, die gegen die guten Sitten verstoßen. Dies gilt auch für Beiträge von Gemeinderatsfraktionen. Im redaktionellen Teil sowie in den Beiträgen der Fraktionen sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung nicht zulässig.
5. Der Verteiler des Amtsblattes „Hallo Radolfzell“ darf zum Zweck der Wahlwerbung benutzt werden. Zugelassen ist ausschließlich die gemeinsame Verteilung von Wahlwerbe-Unterlagen getrennt vom Amtsblatt, nicht aber das lose Einfügen von Wahlwerbe-Beilagen in das Amtsblatt.  
Der Einwurf in Briefkästen mit dem Vermerk „Keine Werbung“ wird dem Verteiler nicht gestattet.
6. Für alle Fragen zur Pressearbeit ist der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig.

Radolfzell am Bodensee, 19. Januar 2018

gez. Martin Staab, Oberbürgermeister